



Kleine Anfrage

des Abg. Ruge (F.D.P.)

und

Antwort

der Landesregierung — Justizminister —

Spezialisierung bei Amtsgerichten

1. Welche Spezialisierung auf einzelne Rechtsgebiete hält die Landesregierung bei den Amtsgerichten für die beste Betreuung des rechtsuchenden Bürgers?

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 22. September 1976 — 2 BvR 1/74 — zum niedersächsischen Gesetz zur Neugliederung der Gerichte vom 20. 2. 1974 festgestellt:

„Die Erhaltung und Steigerung der Qualität der Rechtsprechung verlangt im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit eine weitgehende Spezialisierung des Richters. Spezialisierung setzt eine Arbeitsteilung unter den Richtern eines Gerichts voraus; sie ist nur möglich an einem größeren Amtsgericht mit mehreren Richtern“.

Die Besetzung der Spruchkörper und die Verteilung der Geschäfte obliegen dem bei jedem Gericht gebildeten Präsidium (§§ 21 a, 21 e GVG). Das Präsidium ist ein von der Exekutive unabhängiges, richterliches Selbstverwaltungsorgan. Die Landesregierung kann daher weder fordernd noch empfehlend auf Ausmaß und Umfang der Spezialisierung bei den einzelnen Gerichten Einfluß nehmen; sie kann nur durch Vorlage von Gesetzentwürfen zur Amtsgerichtsreform die Voraussetzungen für die Bildung größerer Gerichte schaffen und damit die Möglichkeit zur Spezialisierung eröffnen.

2. Wie viele Richter sind dafür für jedes Amtsgericht im Mindestfall erforderlich?

Die optimale Größe der Amtsgerichtsbezirke liegt bei 70—100000 Gerichtseingesessenen. Da etwa auf 10000 Einwohner eine Richterstelle entfällt, sind Gerichte nicht unter 7—10 Richterplanstellen anzustreben.